

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wakendorf II

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wakendorf II erlassen:

Artikel 1

Es wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a – Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.“

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 - Veröffentlichungen

(1) Satzungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde werden über die Internetseite des Amtes Kisdorf (www.amt-kisdorf.de) durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen auf derselben Internetseite.

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Amt Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

(1) Diese 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vomerteilt.

(3) Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wakendorf II, 10.12.2020

(Bürgermeister)